



Stadt
Ballenstedt
Landkreis Harz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35
„Kronberger Straße 13“

Begründung
Fassung: Ausfertigung
Gemäß Satzungsbeschluss vom 20. Dezember 2018

Planverfasser im Auftrag von Herren P. Nebe und S. Nebe

Dr. - Ing. S. C. Khurana
Architektur, Stadt- und Dorfplanung
Lindenstraße 22 06449 Aschersleben



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Geltungsbereich	3
3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
4. Anlass und Ablauf der Planung	4
5. Begründung des Planverfahrens	5
6. Raumordnerische Vorgaben	5
7. Angrenzende Strukturen	6
8. Beschreibung des Bauvorhabens	6
9. Belange der Geologie und des Bergwesens	7
10. Erschließung	7
11. Belange des Brandschutzes	8
12. Belange des Katastrophenschutzes	8
13. Belange des Denkmalschutzes	9
14. Belange des Schallschutzes	9
15. Belange des Natur- und Umweltschutzes	9
16. Sonstige Belange	10



1. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474),
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. Nr. 9 vom 28.04.2015, S. 170),
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58) vom Januar 1991, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057),
- Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA, S. 769), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 187),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, in Kraft getreten am 24. Mai 2009,
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2011, S. 160) in Kraft getreten am 12. März 2011,
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 569), zuletzt geändert durch §1 ÄndG vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA, S. 21),
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474),
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288),
- Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA, S. 522, 523),
- Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13. April 1994 (GVBl. LSA, S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA, S. 649, 651).

2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurstücke 80 und 82 der Flur 10 in der Gemarkung Ballenstedt. Die Grundstücke sind nicht Bestandteil eines gültigen Bebauungsplans und unterliegen auch keiner sonstigen Verordnung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 „Kronberger Straße 13“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.



3. ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ballenstedt mit dem OT Badeborn wurde vom Landesverwaltungsamt Magdeburg unter dem AZ: 204-21101/QLB/003 vom 19.06.2006 genehmigt, und ist mit der Veröffentlichung am 12.07.2006 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt in Kraft getreten. In diesem Plan ist das Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Für die Stadt Ballenstedt d. h. Kernstadt Ballenstedt und die Ortsteile Opperde, Badeborn, Radisleben und Rieder liegt der Entwurf des Flächennutzungsplans vom Juni 2016 vor. Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden beteiligt. Der Abwägungsbeschluss des Rates der Stadt Ballenstedt vom 15.09.2016 liegt ebenfalls vor. Die Fortsetzung des Verfahrens stockte an der Kontroverse über die Festsetzung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung im Landesentwicklungsplan.

Der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich sowohl in dem zurzeit für die Stadt Ballenstedt rechtswirksamen Flächennutzungsplan als auch im Entwurf des Flächennutzungsplanes von Juni 2016 in einer ausgewiesenen Wohnbaufläche, so dass die im Plan festgesetzte Nutzung sich im Einklang mit der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Nutzung befindet. Es wird festgestellt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

4. ANLASS UND ABLAUF DER PLANUNG

Der Eigentümer des Grundstücks beabsichtigt, das ehemalige Frauenhaus in der Kronberger Straße 13 baulich instandzusetzen und zu erweitern. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan soll dafür die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde vom Stadtrat der Stadt Ballenstedt mit der Vorlagennummer VI/158-16/16 am 10.11.2016 gefasst.

Der Stadtrat der Stadt Ballenstedt hat mit der Beschlussnummer. VI/205-23/17 am 18.10.2017 den Entwurf Stand Oktober 2017 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit dem Schreiben vom 11.12.2017 wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange, sonstige Behörden und Nachbargemeinden gebeten ihre Stellungnahme zum Entwurf Stand Oktober 2017 abzugeben.

Der Entwurf und die dazugehörige Begründung wurden in der Zeit vom 18.12.2017 bis zum 19.01.2018 öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf Stand September 2018 berücksichtigte alle relevanten Hinweise, Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie Einwände und Bedenken, die während der in der öffentlichen Auslegung von den vier Nachbarn erhobenen worden waren.



Der Entwurf wurde vom 22.10.2018 bis einschließlich 23.11.2018 erneut öffentlich ausgelegt. Mit Schreiben vom 19.10.2018 wurden betroffene Träger öffentlicher Belange aufgefordert zum Entwurf ihre Stellungnahme abzugeben.

Der Stadtrat der Stadt Ballenstedt fasste am 20.12.2018 den Abwägungsbeschluss Vorlage-Nr. VI/269-30/18 wie auch den Satzungsbeschluss Vorlage-Nr. VI/270-30/18.

Im weiteren Verlauf sind folgende Schritte zu durchlaufen:

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

5. BEGRÜNDUNG DES PLANVERFAHRENS

Bei dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan geht es um die Schaffung des Baurechts zur Errichtung des im Plan eingetragenen Bauvorhabens. Bei diesem Planvorhaben handelt es sich um eine hofseitige Erweiterung bzw. um den Abbruch des abgängigen Anbaues am vorhandenen Gebäude und dessen Ersatz durch einen größeren Anbau im Innenstadtbereich. Diese Erweiterung fügt sich nicht in die vorhandene Gemengelage der umliegenden Bebauung ein und entspricht nicht dem § 34 Abs. 1 BauGB. Daher die Notwendigkeit der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Das öffentliche Interesse in der Verwirklichung des Bauvorhabens liegt in der Schaffung altersgerechter Wohnungen, die in Hinblick auf die demografische Entwicklung in der Stadt Ballenstedt dringend gebraucht werden. Das vorhandene Gebäude (ehemals Frauenhaus) sowie der Anbau dienen der Wohnnutzung insbesondere für Bürger mit besonderen Bedürfnissen.

Das Vorhaben widerspricht nicht nach § 15 Abs. 1 BauNVO die Eigenart des Baugebietes, weder in Anzahl noch nach Lage, Umfang oder Zweckbestimmung. Der Anbau ist nach Südost orientiert. Er beschattet nicht die Nachbargrundstücke. Der Anbau ist so konzipiert, dass die nach § 6 Abs. 5 BauO LSA einzuhaltenden Abstände eingehalten werden.

Da vom Gesetzgeber die Anwendung des § 34 im Innenstadtbereich nicht zwingend vorgeschrieben ist, wird gemäß §§ 12 und 13a BauGB der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt.

6. RAUMORDNERISCHE VORGABEN

(Stellungnahmen: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Halle v. 11.01.2018 und Regionale Planungsgemeinschaft Quedlinburg v. 18.12.2017)

Hierbei handelt es nicht um eine raumbedeutsame Planung, daher ist eine landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich.

Es wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung der Teilfortschreibung „Zentralörtliche Gliederung“ des REPHarz und der



Teilfortschreibung des REPHarz zum sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien Windenergiegewinnung“ zum derzeitigen Planungsstand nicht entgegen steht.

Das Vorhaben befindet sich im geplanten Bereich der räumlichen Abgrenzung des Grundzentrums Ballenstedt.

7. ANGRENZENDE STRUKTUREN

Die Kronberger Straße befindet sich im Südwesten der Stadt. Sie verbindet Lindentallee mit der Heinestraße und ist beidseitig mit ein- bis dreigeschossigen Wohngebäuden in massiver Bauweise aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bebaut. Die Hauptgebäude stehen überwiegend mit dem First parallel zur Straße. Die Dachform der Gebäude ist unterschiedlich, aber überwiegend Satteldach mit roten Dachziegeln. Das nach 1990 errichtete südwestliche Nachbarwohngebäude 13a hat z. B. (Walm)Zeltdach und eine verputzte Fassade. Das nordöstliche Nachbarwohngebäude 12 hat Satteldach und ist eingeschossig. Beide Gebäude sind bewohnt.

Das Gebäude Kronberger Straße 13 ist zweigeschossig mit einem ausgebauten Dachgeschoss und wurde als städtisches Frauenhaus genutzt. Die Fassade ist in Sichtziegelmauerwerk gehalten. Das Krüppelwalmdach ist mit roten Dachziegeln gedeckt. Zwischen den Gebäuden 12 und 13 befindet sich ein länglicher, zum Gebäude 13 gehöriger, in Holz und Glas gebauter Pavillonbau, welcher vom Gebäude 13 aus genutzt wird.

8. BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS

Das zurzeit leer stehende Gebäude sowie das Pavillon sollen saniert und für Wohnzwecke wieder genutzt werden. Hier werden eine altersgerechte Wohnung und vier Normalwohnungen mit einem Wintergarten untergebracht. Der vorhandene Anbau auf der Hofseite wird abgerissen, und durch einen neuen Anbau, in dem drei altersgerechte Wohnungen untergebracht werden, ersetzt. Der neue Anbau wird zweigeschossig mit Unterkellerung und einem ausgebauten Dachgeschoss mit einem flachgeneigtem Satteldach DN 25% errichtet. Er ist 12,70 m lang und 8,10 m breit. Die Firsthöhe beträgt 9,75 m ü. +/- 0,00 OKF und ist 1,20 m niedriger als die Firsthöhe des alten Gebäudes.

Auf die Festlegung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung wird verzichtet, da das Vorhaben im Plan zeichnerisch dargestellt ist. Die nach § 17 Abs. 1 BauNVO zulässige Grundflächenzahl für Wohngebiete wird nach den geplanten Baumaßnahmen nicht überschritten.

Das Vorhaben beinhaltet vier Normalwohnungen und eine altersgerechte Wohnung im Altbau und drei altersgerechte Wohnungen im Neubau.

Die Nachbarrechte werden nicht beeinträchtigt.



9. BELANGE DER GEOLOGIE UND DES BERGWESENS

(Stellungnahme: Landesamt für Geologie und Bergwesen Halle v. 02.01.2018)

Bergbau

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem o. g. Landesamt ebenfalls nicht vor.

Geologie

Vom tieferen Untergrund ausgehende geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Es wird empfohlen, für die Neubebauung Baugrunduntersuchungen (einschließlich Klärung der hydrogeologischen Situation) vornehmen zu lassen.

10. ERSCHLISSUNG

Verkehrerschließung

Die Verkehrerschließung erfolgt von der Kronberger Straße. Von hieraus wird ein drei Meter breiter Weg am südwestlichen Giebel des Hauptgebäudes vorbei geführt. Am südöstlichen Ende des Weges werden sechs Stellplätze errichtet.

Trinkwasserversorgung

(Stellungnahme: Zweckverband Ostharz Quedlinburg v. 05.01.2018)

Ein Trinkwasserhausanschluss für das Grundstück ist bereits vorhanden.

Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung

(Stellungnahme: Zweckverband Ostharz Quedlinburg v. 05.01.2018)

Schmutz- und Niederschlagswasserkanalbestand ist in dem am Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßenbereich vorhanden.

Löschwasserversorgung

(Quelle: Stadt Ballenstedt v. 22.01.2018)

Ein Hydrant ist innerhalb des 300 m Bereiches in der Lindenallee/Rudolf-Virchow-Straße mit Ruhedruck 1,5 bar = 1700 l/min. bzw. Fließdruck 3,0 bar = 950 l/min. vorhanden.

Elektroenergieversorgung

(Stellungnahme: MITNETZ Strom Halle v. 17.01.2018)

Ein Hausanschluss für die Versorgung der Elektroenergie ist vorhanden.

Es ist zu beachten, dass die festgelegten Abstände entsprechend den geltenden Vorschriften und dem Regelwerk eingehalten werden.

Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.



Gasversorgung

(Stellungnahme: MITNETZ Gas Kabelsketal v. 13.12.2017)

Ein Gashaushaltsanschluss von der Kronberger Straße ist vorhanden.

Telekom

(Stellungnahme: Telekom Technik Halberstadt v. 21.12.2017)

Im Bereich der Kronberger Straße befinden sich die Telekommunikationslinien der Telekom. Die vorhandenen Telekommunikationslinien dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend für 6 Kundenanschlüsse.

Wärmeversorgung

Wärmeversorgung des Gebäudes erfolgt dezentral

Bei Ausstattung der Gebäude mit Heizölanlagen wird vorsorglich auf die geltende Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verwiesen.

Abfallentsorgung

(Stellungnahme: Enwi Entsorgungswirtschaft Halberstadt v. 14.12.2017)

Die öffentliche Abfallentsorgung erfolgt an der Kronberger Straße.-Die Stellfläche für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind im Plan eingetragen.

11. BELANGE DES BRANDSCHUTZES

(Stellungnahme: Landkreis Harz v. 05.01.2018 und 15.11.2018)

Die durch das Bauordnungsamt/vorbeugender Brandschutz gegebenen Hinweise werden berücksichtigt. Details zum Brandschutz sind Bestandteil des Bauantrages.

Ein Hydrant ist innerhalb des 300 m Bereiches in der Lindenallee/Rudolf-Virchow-Straße mit Ruhedruck 1,5 bar = 1700 l/min. bzw. Fließdruck 3,0 bar = 950 l/min. vorhanden.

Das äußerste Ende des geplanten Gebäudes befindet sich innerhalb der 50 m Grenze, so dass die erforderliche Abstellfläche für die Feuerwehrfahrzeuge an der Kronberger Straße gegeben ist.

12. BELANGE DES KATASTROPHENSCHUTZES

(Stellungnahme: Landkreis Harz v. 05.01.2018 und 15.11.2018)

Es wurden folgende Hinweise gegeben:

Der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art kann nie ganz ausgeschlossen werden. Vorsorglich wurde darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die integrierte Leitstelle des



Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen dann von dort aus.

13. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES

(Stellungnahme: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle v. 05.01.2018)

Nach dem gegenwärtigen Stand sind im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabens keine archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 2,2 DenkmSchG LSA) bekannt.

Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragter zu ermöglichen.

14. BELANGE DES SCHALLSCHUTZES

Die gemäß DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – Blatt I vorgegebenen Schallimmissionswerte für ein allgemeines Wohngebiet werden eingehalten.

Die nach § 48 BauO LSA notwendigen Stellplätze werden auf dem Grundstück nach den Richtwerten, 1 Stellplatz pro Wohnung für Normalwohnungen und 0,5 Stellplatz pro Wohnung für altersgerechte Wohnungen, realisiert. Es werden keine Carports errichtet.

Die vorgesehene Stellfläche ist durch die Nebenanlagen (Lager, Scheune, Garage) auf den Nachbargrundstücken umgeben. Nachbarrechte werden nicht beeinträchtigt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass alle 6 Fahrzeuge täglich zur gleichen Zeit abfahren und ankommen würden. Bei den Bewohnern der Normalwohnungen im Altgebäude ist im Normalfall mit 4 Fahrtenpaaren pro Tag zu rechnen. Im Fall der altersgerechten Wohnungen ist anzunehmen, dass im Höchstfall, wenn überhaupt, 2 Fahrtenpaare pro Tag, höchstwahrscheinlich zu unterschiedlichen Zeiten am Tag stattfinden werden. Eine unzumutbare Belästigung, die zu gesundheitlichen Schäden durch übermäßige Schall-, Feinstaub- und Autoabgasemissionen führen wird, ist bei dieser geringen Fahrtenhäufigkeit auszuschließen.

Als vorsorgliche Schutzmaßnahmen sind die dreiseitige Umzäunung der Stellfläche mit Holzelementen, und Pflanzung von einer Strauchhecke und Büsche an der Grenze zu den Nachbargrundstücken vorgesehen.

15. BELANGE DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wird.



Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich keine nach BNatSchG und NatSchG LSA eingetragenen Biotope. Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz hat diesbezüglich keine Angaben gemacht. Die auf dem Grundstück vorhandenen wertvollen Bäume, die der Baumschutzsatzung der Stadt Ballenstedt unterliegen, werden erhalten, wie auch die Büsche und Sträucher zu den Nachbargrundstücken. Die letzteren werden nach Möglichkeit durch neue Pflanzungen noch nachverdichtet.

An der Grenze im Osten des Grundstücks werden eine sicht- und schallschutzwirksame ca. 1,0 m breite Laubhecke und Sträucher gepflanzt.

Alle Verkehrsanlagen und Fußwege werden auf das notwendigste Maß reduziert und mit Betonsteinen gepflastert, um die Vollversiegelung auszuschließen.

16. SONSTIGE BELANGE

Während der öffentlichen Auslegung wurde von einem Nachbarn (Rudolf-Virchow-Straße 11) die Bedenken geäußert, dass der Anbau durch seine Höhe in Verlängerung des ehemaligen Frauenhauses für viele Stunden, je nach der Jahreszeit, ihnen das Sonnenlicht nehmen würde und, dass deren Terrasse, die in Südrichtung liegt, somit erheblich mehr Schatten hätte.

Der Anbau ist in seiner Nordwest-Südost-Ausdehnung 12,70 m lang und in Nordost-Südwest-Richtung 8,10 m breit. Seine südwestliche Traufhöhe beträgt 9,80 m übers Gelände und nordöstliche Traufhöhe ist 10,40 m übers Gelände. Die nach § 6 Abs. 5 BauO LSA erforderlichen Abstandsflächen werden eingehalten. Auch die Nachbarrechte werden nicht beeinträchtigt. Diese Himmelsrichtung des Anbaus verursacht keinen nennenswerten Schatten auf die Nachbargrundstücke.

Ungeachtet dessen beträgt der luftlinienabstand zwischen der südwestlichen Ecke des vermeintlich betroffenen Wohnhauses und der nordöstlichen Ecke des Anbaues, die kürzeste Strecke zwischen den in Frage kommenden Gebäuden, ca. 33 m. Das betroffene Wohnhaus befindet sich im Nordosten des Anbaus, welches in erster Linie durch die unmittelbar auf dem südlich des betroffenen Grundstücks befindlichen Bauten beschattet wird. Der Anbau hat eine minimale diesbezügliche Relevanz für die Bedenkenenträger.